

SATZUNG

der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth

Präambel

Der königlich Geheime Hofrat Alfred Nathan, Ehrenbürger der Stadt Fürth, errichtete anlässlich der Goldenen Hochzeit des Königspaares aus warmer Verehrung für das Königshaus mit einem Kapital von 150.000,00 Mark (in Worten einhundertundfünfzigtausend Mark) im Jahr 1918 eine gemeinnützige örtliche Wohnungsfürsorgestiftung mit dem Sitz in Fürth.

§1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1)** Die Stiftung führt den Namen „König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth“ (kurz auch: „König-Ludwig-Stiftung“).
- (2)** Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürth (Bayern).

§ 2 Stiftungszweck

- (1)** Zweck der Stiftung ist vorrangig, eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Stadt Fürth, insbesondere kinderreicher Familien, sicher zu stellen. Die Tätigkeit der Stiftung ist auf den örtlichen Bereich der Stadt Fürth beschränkt.
- (2)** Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie überlässt diese zu angemessenen Preisen.
- (3)** Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4)** Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck fördern.

§ 3 Einschränkungen

- (1)** Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2)** Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Der Bestand des Grundstockvermögens ergibt sich aus der beigefügten Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit diese nicht vom Zuwendenden zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt).

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand,
- der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsrats kann dieser eine angemessene Pauschale beschließen, die sich an der Ausfallpauschale für selbständige Stadtratsmitglieder orientieren muss. Für den Stiftungsvorstand legt der Stiftungsrat eine Vergütung fest, die dem zu erbringenden Aufwand angemessen ist.

§ 7 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand bildet die Geschäftsführung der Stiftung und besteht aus dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand. Diese tragen die Bezeichnung Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat bestellt. Er kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung, Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung (=Stiftungsvorstand) vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Geschäftsführer die Stiftung allein.

(2) Die Geschäftsführung ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Die Geschäftsführung führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:

- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts in sinngemäßer Anwendung der für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
- Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
- Ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege.
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken unter einer Wertgrenze von 100.000 €,
- Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, unter einer Wertgrenze von 50.000 €,
- Festlegung von Mieten und Abschluss von Mietverträgen unter der Beachtung der vom Stiftungsrat kontrollierten sozialen Verantwortung der Stiftung.

(4) Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Nach Absatz 3 gelten zwei davon als geborene Mitglieder, drei weitere werden vom Stadtrat der Stadt Fürth bestellt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds mit bestimmter Amtszeit wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.

(3) Der Stiftungsrat besteht aus:

- dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder seiner gesetzlichen Stellvertretung (Vorsitz des Stiftungsrats),

Anlage 1 zu TOP „Neufassung der Stiftungssatzung KLS“:
Stiftungssatzung (Entwurf Käm 15.10.2012)

- der Referatsleitung der Stadt Fürth für das Bauwesen oder der in der Geschäftsverteilung der Stadt Fürth bestimmten Stellvertretung,
- drei Stadtratsmitgliedern, die durch den Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Stadtrats-Amtsperiode bestellt werden. Für den Verhinderungsfall legt der Stadtrat jeweils eine Stellvertretung fest.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:

- Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- Wirtschaftsplan und Finanzplanung,
- Verwendung von Betriebsrücklagen,
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 100.000 €,
- Grundsätze für die Zuteilung der Stiftungswohnungen und Überwachung der sozialen Verantwortung der Geschäftsführung bei der Festsetzung der Mieten,
- Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, ab einer Wertgrenze von 50.000 €,
- Einleitung und Durchführung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Streitwert 20.000 € übersteigt,
- Feststellung des Jahresabschlusses, Ertragsverwendung oder Verlustdeckung, Zuweisung an und Entnahme aus Rücklagen,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Bestimmung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stiftung zuständigen Stelle (Abschlussprüfer),
- Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (nach den Maßgaben des § 12 dieser Satzung),
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Geschäftsführung.

(3) Der Stiftungsrat kann jederzeit über alle Angelegenheiten Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften einsehen sowie den Bestand der Stiftungskasse und den Bestand an Wertpapieren sowie aller sonstigen Vermögensgegenstände überprüfen.

(4) Der Stiftungsrat ist über das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung zu informieren und hat sich anschließend über den Bericht des Rechnungsprüfers zu erklären.

(5) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Mittel der Stiftung sowie die Aufstellung von Richtlinien über den Abschluss von Mietverträgen und Kaufverträgen. Bei Abschluss von Mietverträgen, Festsetzung der Mieten und der Veräußerung von Wohnungseigentum und Eigenheimen hat sich der Stiftungsrat wie auch die Geschäftsführung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der sozialen Situation der beteiligten Personen zu richten.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen. Die Geschäftsführung kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist sie dazu verpflichtet.
- (2) Auf Verlangen der für die Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung zuständigen Stelle ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Stiftung der Stiftungsrat zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen unbeschadet des § 12 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche schriftlich bei der Geschäftsführung niederzulegen ist.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Fürth. Beschlüsse nach diesem Absatz bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den vom Stifter vorgegebenen Zwecken zu verwenden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Dieser sind Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 23.10.2002, genehmigt mit Schreiben der Stiftungsaufsicht vom 03.01.2003 (Az 230-1222.3/4 S), außer Kraft.

Fürth, den _____

(Unterschrift Vorstand)

Anlage 1 zu TOP „Neufassung der Stiftungssatzung KLS“:
Stiftungssatzung (Entwurf Käm 15.10.2012)

**Anlage 1 zur Satzung der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene
Hochzeitsstiftung Fürth**

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum xx.xx.xxxx aus folgenden Werten:

Grundstücke zu xx €

Gebäude zu xx €

Wertpapiere zu xx €

...